

196, welche denselben Zweck verfolgen. Damals beantragte eine Deputationsmehrheit, die Petitionen sämmtlich auf sich beruhen zu lassen; eine Minderheit dagegen, sie zur Erwägung zu geben, soweit sich dieselben auf die Ermäßigung der Grundsteuer auf 2 Pf. bezogen; soweit sie jedoch einen Wegfall der Grundsteuer erstrebten, schloß sich die Minderheit der Mehrheit an.

Bei Abstimmung in der Kammer über den Minoritätsantrag vom 17. März 1884 ergab sich, daß die Stimmen standen, 32 gegen 32. Am folgenden Tage wurde derselbe Antrag mit 38 gegen 36 Stimmen abgelehnt. Ein gleicher Antrag war in der Ersten Kammer am 25. März 1884 als gefallen zu betrachten, weil ein im Sinne des Minoritätsantrages der Zweiten Kammer gestellter Antrag gegen 7 Stimmen Annahme fand. Im letzten Landtage 1885/86 waren 4 dergleichen Petitionen eingegangen. Die Deputation beantragte einstimmig, dieselben auf sich beruhen zu lassen; die Kammer beschloß gleichfalls einstimmig demgemäß und gleiche einstimmige Ablehnung erfuhren diese Petitionen auch in der Ersten Kammer. Wenn man nun erwägt, daß vor 4 Jahren die Grundsteuer bei 4 Pf. pro Einheit noch nicht 3,000,000 einbrachte, seit dieser Zeit aber die Einkommensteuer um ohngefähr 3,000,000 gestiegen ist; wenn man ferner erwägt, daß der halbe Grundsteuerertrag schon vom letzten Landtage den Schulgemeinden überwiesen wurde, was in den nächsten Tagen voraussichtlich wieder geschehen dürfte, und hierdurch wenigstens eine theilweise Entlastung des Grundbesitzes herbeigeführt wird, und man ferner bedenkt, daß man vor 4 Jahren eine Etatperiode mit circa 17,000,000 Ueberschuß, vor 2 Jahren eine solche mit circa 8,000,000 Ueberschuß und jetzt nur eine solche mit vielleicht 2,000,000 Ueberschuß hinter sich hat, so wird man zugeben müssen, daß die allgemeine Lage und Stimmung früher den Petenten günstiger sein mußte, als es jetzt der Fall sein kann, und weil nun die Deputationsminderheit sich keinen Erfolg davon versprechen konnte, hat sie von der Stellung eines besonderen Antrages abgesehen.

Abg. Kirbach: Meine Herren! Erlauben Sie mir in meiner Eigenschaft als Deputationsmitglied eine kurze geschäftsordnungsmäßige, bez. persönliche Bemerkung. Auf der heutigen Tagesordnung steht auch Cap. 20 des Stats. In diesem Cap. 20 sind die ersten Titel 1 und 2 nach dem bisherigen Gebrauch mit Ausnahme des beim vorigen Etat befolgten Verfahrens erst dann zur Entscheidung zu stellen, wenn über alle übrigen Einnahme- und Ausgabecapitel des Stats Entscheidung getroffen ist; denn die Einkommensteuer und in dem Falle, wo eine Ermäßigung derselben zulässig wäre, auch die Grundsteuer

sind als bloße Ergänzungsabgaben zu betrachten, über deren Höhe sich erst entscheiden läßt, wenn nach Vergleich der bewilligten Ausgaben mit den genehmigten Einnahmen zu übersehen ist, wie groß sich der Bedarf des Staates herausstellt. Nun steht aber diesmal noch die Entscheidung über Cap. 110, Dotationen, aus. Ich mache mir zwar keine Illusionen darüber, wie diese Entscheidung ausfallen wird; habe es aber, ebenso wie voriges Jahr, für meine Pflicht gehalten, mich gegen dieses Capitel zu erklären. Eine Entscheidung der Kammer darüber ist noch nicht erfolgt, man würde daher, wenn man sich ohne Weiteres für die Vorschläge der Deputation in dem vorliegenden Bericht, also für die Bewilligung der Grundsteuer und Einkommensteuer in dem hier vorgeschlagenen Maße ausspräche, sich dann in Bezug auf die noch außenstehende Entscheidung über das Capitel „Dotationen“ wenigstens in gewissem Maße präjudiciren. Um in dieser Beziehung mich nicht zu präjudiciren, erlaube ich mir, diese Erklärung hier abzugeben. Man kann mir nicht entgegenhalten, es sei meine Sache gewesen, darauf hinzuwirken, daß erst das Capitel der Dotationen hier zur Berathung gestellt würde. Ich habe das nicht unterlassen; habe aber auch nicht geglaubt, daß es geschehen würde, weil bereits am Montag vor 8 Tagen in der Deputation über das Capitel „Dotationen“ Beschluß gefaßt worden ist und darüber überdies bloß mündlicher Bericht erstattet werden sollte. Da dies aber nicht geschehen ist, so wollte ich wenigstens für meine Person erklären, daß ich durch die heutige Entscheidung über die Titel 1 und 2 zu Cap. 20 es nicht für ausgeschlossen halte, daß für den unerwarteten Fall, daß das Capitel „Dotationen“ abgelehnt werden sollte, noch einmal auf dieses Capitel in der einen oder andern Form, in der Form einer nachträglichen Abänderung oder in der Form eines Erlasses zurückgekommen werden könne.

Abg. Matthes: Meine Herren! Das Capitel „Grundsteuern“ hat schon bei der Vorberathung des Budgets in der jenseitigen Kammer eine Rolle gespielt und es ist wohl angezeigt, daß auch hier eingehend darüber verhandelt wird. Vorausschicken will ich noch, daß Das, was ich sagen will, ganz und gar gegen mein persönliches Interesse geht. Ich sage aber auch hier, was ich für recht halte, und hoffe um so eher noch, daß meine Worte Beachtung finden. Das System, wonach die Grundsteuer erhoben wird, ist ein veraltetes und zumeist deshalb ein veraltetes, weil die ganzen circa 50 Jahre, als dasselbe besteht, keine Revision stattfand, welche doch alle 5 oder 10 Jahre vom Gesetz vorgesehen war. Flur-